nicht mehr rechtzeitig übersandt oder amtlich überbracht werden können. Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit Wahlumschlag, Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bzw. Tag der Neuwahl bis 18 Uhr eingehen. Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich für den Wähler befördert. Sie können auch an der angegebenen Stelle abgegeben werden.
Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.
Meerane, den 25.03.2008
Prof. Dr. L. Ungerer, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Sitzung Gemeindewahlausschuss

Die Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Stadt Meerane über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am 8. Juni 2008 findet am
13. Mai 2008 um 18.00 Uhr
im Neuen Rathaus, Konferenzraum II,
Lörracher Platz 1, in 08393 Meerane
statt.
Die Sitzung ist öffentlich, es hat jedermann Zutritt.
Tagesordnung
1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung
2. Bericht der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses über das Ergebnis der Vorprüfung
3. Beschlussfassung – soweit erforderlich – über die Zurückweisung von Wahlvorschlägen
4. Beschlussfassung über die Zulassung von Wahlvorschlägen und ihre Reihenfolge
5. Sonstiges

Meerane, den 11.04.2008
Berger,
Vorsitzende Gemeindewahlausschuss

Das Bürgerbüro informiert

Internetauskünfte an Dritte
Im Freistaat Sachsen wird das Kommunale Kernmelderegister (KKM) eingerichtet und soll noch dieses Jahr seine Arbeit aufnehmen. Das KKM ist ein zentrales Register der Einwohner Sachsens mit einem Kernbestand von Meldedaten, die aus den kommunalen Melderegistern übermittelt werden. Dieses Kommunale Kernmelderegister ist nach § 4a Abs. 1 SAKDG (Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung) in Verbindung mit § 32 Abs.5 SächsMG (Sächsisches Meldegesetz) ausschließlich zur **Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften an Private mittels automatisierten Abrufs über das Internet** gesetzlich ermächtigt. Diese einfache Melderegisterauskunft umfasst die Mitteilung über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften.
Wir haben bereits im vorigen Jahr über die Möglichkeit des Widerspruches informiert und möchten die Meeraner Bürger nochmals darauf hinweisen:
Jeder Betroffene/Einwohner kann gegen diese Form der Auskunftserteilung ohne Angabe von Gründen seinen Widerspruch einlegen (§32 Abs. 4 SächsMG bzw. § 21 Abs. 1a MRRG – Melderechtsrahmengesetz) und die Eintragung einer Sperre beantragen. Diese Eintragung ist kostenfrei.
Eine durch diesen Widerspruch begründete Sperre unterbindet nicht die Auskunftserteilung an sich durch die zuständige Meldebehörde, sondern nur auf dem Weg des automatisierten Abrufs über das Internet.
Möchten Sie Ihren Widerspruch einlegen, dann kommen Sie bitte zu uns ins Bürgerbüro während der Öffnungszeiten:

Montag – Freitag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	9.00 Uhr – 11.00 Uhr.

Unsere Mitarbeiterinnen beraten Sie gern.
Ihr Fachbereich Bürgerdienste

Kandidaten für Schöffenwahlen gesucht

Für die Amtszeit 2009 bis 2013 sind in diesem Jahr im Freistaat Sachsen neue Schöffen zu wählen. Schöffen sind ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit, die bei den Amts- und Landgerichten in Verhandlungen gegen Erwachsene und Jugendliche mitwirken. Ihre Stimme hat bei der Beratung und Abstimmung über das Urteil das gleiche Gewicht wie die des Berufsrichters. Ohne die ehrenamtlichen Richter ist eine funktionierende Strafrechtspflege nicht zu gewährleisten. Für deren Funktionsfähigkeit ist es notwendig, dass sich verantwortungsbewusste Bürger für das Amt eines Schöffen zur Verfügung stellen.
Wer oder was sind Schöffen?
Durch die Schöffen wird der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben, an der Rechtssprechung teilzunehmen. Die Schöffen sollen ihr Rechtsempfinden sowie ihre Berufs- und Lebenserfahrung zur Geltung bringen.
Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt. Der Schöffe soll grundsätzlich zu nicht mehr als zwölf Sitzungen im Jahr herangezogen werden. Neben der Erstattung von Fahrtkosten und sonstiger notwendiger Auslagen erhält der Schöffe eine Entschädigung für Zeitversäumnisse und Verdienstausfall.
Wer kann Schöffe werden?
Schöffe kann grundsätzlich jedermann werden. Das Gesetz sieht nur wenige Einschränkungen vor, wie zum Beispiel die Alterbegrenzung von 25 bis 70 Jahre oder den Ausschluss bestimmter Berufsgruppen (zum Beispiel Polizeivollzugsbeamte). Erforderlich ist weiterhin ein guter Leumund sowie wegen des mitunter längeren Sitzungsdienstes körperliche Eignung.
Wie wird man Schöffe?
Die Schöffen werden durch Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten aus Vorschlagslisten der Gemeinden gewählt. Jeder Bürger kann sich bei seiner Wohnsitzgemeinde schriftlich als Schöffe bewerben oder ihm geeignet erscheinende Personen vorschlagen. Bewerbungen sind ab sofort möglich an die Stadtverwaltung Meerane, Rechtsreferat, Herr Pietsch, Lörracher Platz 1, 08393 Meerane.
Der Gemeinderat entscheidet spätestens im August 2008, wer von den Bewerbern in die Vorschlagsliste aufgenommen wird.
Bewerbungen müssen folgende Angaben enthalten:
Familienname (ggf. Geburtsname), Vorname, Familienstand, Geburtsdatum und -ort, Beruf, Staatsangehörigkeit, Wohnort, Straße, Hausnummer, evt. frühere Schöffentätigkeit.
Interessenten können sich bei Fragen an das Rechtsreferat der Stadtverwaltung, Klaus Pietsch, Tel. 03764 / 54 268, wenden.
Rechtsreferat

Ergebnisse der Lärmkartierung liegen vor

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben hat die Stadt Meerane in den vergangenen Monaten strategische Lärmkarten erstellt. Die Kartierung wurde durch das Büro Sachs IAU für die Stadt Meerane mit Kartierungsgemeinschaft Crimmitschau, Dennheritz, Glauchau, Remse, Callenberg, St. Egidien, Hohenstein-Ernstthal durchgeführt.
Kartiert wurden die Straßenabschnitte der A 4, da diese eine Verkehrsstärke von mehr als 6 Mio. Fahrzeuge pro Jahr aufweisen, bezogen auf das Jahr 2005. Für diese Straßenabschnitte wurden Untersuchungskorridore vom Landesamt für Umwelt und Geologie über die Daten des Landesvermessungsamtes bereitgestellt und auf ca. 800 m beidseitig der Bundesautobahn beschränkt.
Die Ergebnisse aus der Lärmkartierung für die Abschnitte der A4 liegen der Stadt Meerane vor und können von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Meerane zu den üblichen Öffnungszeiten, im Referat Umwelt, Neues rathaus, Lörracher Platz 1, Zimmer 42, 2. OG eingesehen werden.
Weiterhin wurde am 5. März 2008 der Internet-Kartendienst zur Veröffentlichung der Lärmkarten offiziell auf den LfUG-Seiten freigeschaltet. Unter folgendem Link kann die Kartenanwendung geöffnet werden:
http://www.umwelt.sachse4n.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/interaktive karten 10954.html
Die Tatsache, dass sich eine Hauptverkehrsstraße (BAB 4) mit mehr als 6 Mio. Fahrzeugen/Jahr auf dem Territorium der Stadt Meerane befindet, verpflichtet die Stadt, Lärmaktionspläne zu erstellen. Grundlage für die Lärmaktionsplanung bilden unter anderem die Auswertung der Lärmkarten sowie Rückmeldungen aus der Bevölkerung zu den Lärmkarten, aber auch zu sonstigen Geräuschquellen. Bis zum Juli 2008 wäre zumindest eine Vorprüfung notwendig.